LITERATUR

Buchbesprechungen*)

Annuaire de l'Institut de Droit International. Vol. 50. T. I, II. Session de Bruxelles, septembre 1963. Bâle: Editions juridiques et sociologiques. 516, XC, 513 S. 180.– sfr. geb.

Der Band vereinigt zum Thema Weltraum-Völkerrecht («Le droit international des espaces célestes») den vorläufigen (T. I, S. 128–383) und den endgültigen Bericht von W. Jenks (S. 384–433), die Diskussion (T. II, S. 60–187) und die einstimmig angenommene Resolution (S. 361–364; englisch: S. 369–372). Der am 2. 8. 1962 der 2. Kommission vorgelegte vorläufige Bericht gibt entwicklungsgeschichtlich alle für das Thema erheblichen Fakten, von den physikalischen und technischen Gegebenheiten, von den Vorstößen in den Weltraum seit »Sputnik I« am 4. 10. 1957, über die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit zur Weltraumforschung und ihre Grenzen bis zu den Aktionen einmal im Bereich der UN zur Sicherung nur friedlicher Nutzung des Weltraums (Spezialkomitee von 1959, UN-Sonderorganisationen, Entschließung der UN-Generalversammlung vom 20. 12. 1961, französisch abgedruckt T. I, S. 191–196), sodann auf regionaler Ebene, besonders des Europarats, schließlich einen umfassenden kritischen Überblick über das einschlägige Schrifttum (S. 236–296) und die Stellungnahmen rechtswissenschaftlicher Gesellschaften und Gremien; er schließt mit der Herausarbeitung von 21 Rechtsfragen, die der internationalen Klärung bedürfen, nebst Vorschlägen für das Vorgehen des «Institut». Zu den 22 Fragen des *questionnaire* nahmen zwölf Mitglieder der Kommission Stellung (S. 434–496). Im *rapport définitif* berichtet Jenks über die Vorgänge seit August 1962 (französischer Wortlaut der Entschließung der UN-Generalversammlung vom 14. 12. 1962: S. 392–399) und setzt sich mit den Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder auseinander (S. 399–428). Die Frage, ob es sich im Weltraumrecht um Formulierung geltenden oder künftigen Rechts handle, wurde mit Recht beiseitegesetzt zugunsten der Herausarbeitung von 15 alles unwesentlichen Details entkleideten Prinzipien auf der Basis der Erkenntnis, daß auch das Aufeinandertreffen der nationalen Interessen im Weltraum dem Völkerrecht unterstehe und daß außerhalb staatlicher Verantwortung liegendes privates Handeln im Weltraum ausgeschlossen werden müsse. Insgesamt werden diese Berichte, Stellungnahmen, Diskussionen und in der Reso-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

lution enthaltenen Prinzipien bis auf weiteres zu den wichtigsten Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Weltraumrechts gehören. Auf Vorschlag der Commission des travaux wurde die 2. Kommission, unter Beibehaltung von Jenks als Berichterstatter, rekonstituiert mit dem Vorbehalt neuer Zusammensetzung durch das «Bureau»; dem Berichterstatter wurde aufgegeben, einen neuen Bericht vorzulegen, sobald die Umstände es ihm angezeigt erscheinen lassen (S. 357 f.).

Ebenfalls durch einstimmig angenommene Entschließung (I, S. 268; II, S. 365–368; englisch: S. 373–376) wurden auf Grund der Vorarbeiten des Berichterstatters A. N. Makarov und der Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder (Vol. 48 T. I, S. 359–479) nach eingehender Diskussion im Plenum (Vol. 50 I, S. 188–268) abgeschlossen die Arbeiten der 27. Kommission über das internationalprivatrechtliche Thema «Conflits des lois en matière de droit aérien».

Dilatorisch behandelt wurde das nur kurz (II, S. 270–305) diskutierte Thema «Modification et terminaison des traités collectifs» (E. Giraud[1]) hatte der 11. Kommission Berichte vorgelegt, vgl. ZaöRV Bd. 23, S. 57) durch eine Entschließung, die der Kommission aufgab, die Entwicklung weiter zu verfolgen und nach ihrem Gutdünken einen ergänzenden Bericht vorzulegen (S. 361). Da die Frage insbesondere der Beendigung von Verträgen auch die International Law Commission beschäftigte und zu Vorschlägen bestimmter Formulierungen an die Regierungen geführt hatte, sollte zunächst deren Stellungnahme abgewartet werden. Auch ergab sich eine Schwierigkeit dadurch, daß die Mehrheit der 11. Kommission das vom Berichterstatter verfochtene Recht zu einseitiger Lossagung von nicht mit Kündigungsklausel versehenen Verträgen nicht zugestehen wollte (S. 276). Vor weiterer Behandlung im Institut sollte der Bericht der ILC eingehend geprüft werden.

Das Thema «L'égalité d'application des règles du droit de la guerre aux parties à un conflit armé» (4. Kommission) war in Neuchâtel 1959 als eines von drei spezielleren aus dem allgemeineren der 25. Kommission «Reconsidération des principes du droit de la guerre» (Berichterstatter: J. P. A. François) ausgesondert worden (vgl. ZaöRV Bd. 21, S. 115). François, als Berichterstatter auch der 4. Kommission, stellte in seinem *exposé préliminaire* (I, S. 64–74) speziell auf die beiden Fälle ab, 1. daß das zuständige UN-Organ eine der kriegführenden Parteien als Angreifer bezeichnet hat, oder 2. daß die militärischen Aktionen von den UN selbst oder unter ihren Auspizien unternommen wurden, und wirft verschiedene Fragen in bezug auf die gleichmäßige Anwendbarkeit des Kriegs- und Neutralitätsrechts auch auf den »illegitimen« Kriegführenden in solchen Fällen auf (S. 70 f.). Er folgert im *rapport définitif* (S. 111–127), unter Revision seines in Neuchâtel noch vertretenen Gleichbehandlungsstandpunkts, aus der in den UN erreichten Universalität und Intensität der internationalen Organisation, daß das Prinzip kriegsrechtlicher Gleichstellung der Kriegsgegner nicht mehr uneingeschränkt auf-

[1]) Der den Lesern dieser Zeitschrift durch seinen Beitrag zur Festgabe für Alexander N. Makarov (ZaöRV Bd. 19, S. 102 ff.) bekannte Völkerrechtsgelehrte ist am 15. 3. 1965 verstorben.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

rechtzuerhalten sei, vorbehaltlich der zwingenden humanitären Regeln. Dem Angreifer bzw. Objekt einer bewaffneten UN-Aktion sei insbesondere vorzuenthalten die Anwendung nuklearer Waffen, die Konfiskation von Handelsschiffen, die unterseeische Minenlegung, das Schiffsbombardement von Städten und Häfen, die Banngutbeschlagnahme, die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit (seine Prisenurteile seien nichtig); seine Reparationshaftung für die Folgen seines Angriffs bleibe unabhängig von der Kriegsrechtsgemäßheit seiner Kampfesweise bestehen. Insbesondere Kunz, Eustathiades und Bindschedler widersetzten sich jeder Unterscheidung. Die von der Kommission vorgeschlagenen zehn Resolutionen (II, S. 310 f.) fanden nicht die Zustimmung des Plenums. Dieses begnügte sich in einer kurzen Resolution (S. 353, 368) mit der Feststellung, daß alle auf humanitären Gesichtspunkten beruhenden vertraglichen, gewohnheitsrechtlichen und allgemeinen Regeln und Prinzipien zur Eindämmung der Kriegsschrecken in jedem Falle, auch für den und gegenüber dem Angreifer und für eine und gegenüber einer Zwangsaktion der UN ihre Verbindlichkeit behalten, daß aber abgesehen davon Unterschiede in der Anwendbarkeit der Kriegsrechtsregeln gerechtfertigt sein können, wenn einer der Kriegführenden in Verletzung von Völkerrechtsregeln, die durch die UN-Satzung sanktioniert sind, zur Gewalt geschritten ist, und forderte die Kommission auf, ihre Untersuchung fortzusetzen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß eine solche Ungleichheit anzunehmen sei.

Nachrufe erschienen (II, S. 462–492) auf Sir Cecil Hurst von Sir Gerald Fitzmaurice, auf Sandström von Hambro, auf Wehberg von Makarov und auf Yepes von Jiménez de Aréchaga.

Strebel

Bibliography of German Law in English and German. A selection. Ed. by the German Association of Comparative Law. With an introduction to German law by Fritz Baur, Tübingen, translated by Courtland H. Peterson, Boulder, Col., USA. Including works through December 31, 1963. **Bibliographie des deutschen Rechts** in englischer und deutscher Sprache. Eine Auswahl. Hrsg. von der Gesellschaft für Rechtsvergleichung. Mit einer Einführung in das deutsche Recht von ..., übersetzt von ... Stand 31. Dezember 1963. Karlsruhe: Müller 1964. LV, 584 S. 75.– DM geb.

Laut Vorwort geht diese Veröffentlichung auf eine schon vor etwa 15 Jahren vom Internationalen Verband der Rechtswissenschaft gegebene Anregung zurück, »die einzelnen Landesgruppen möchten für die Zwecke der Rechtsvergleichung nationale Rechtsbibliographien in englischer Sprache zusammenstellen«. Die grundlegende Neuorientierung der deutschen Rechtswissenschaft nach dem Kriege führte zu langjähriger Unterbrechung der bis 1949 zurückreichenden Vorarbeiten und zur Ersetzung der durch die Entwicklung überholten Einführungen zu den einzelnen Abschnitten durch eine knappe zweisprachige Gesamteinführung in das deutsche Recht (S. 1–139), die »insbesondere dem aus dem anlgo-amerikanischen Rechtskreis kommenden Benutzer das Verständnis erleichtern« soll und hierfür vom Übersetzer mit eigenen Anmerkungen versehen wurde. Die Einführung gibt

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

auch ein Bild vom politischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und seiner Behörden- und Gerichtsorganisation. In der in 15 Gruppen gegliederten Bibliographie selbst, der besondere »Vorbemerkungen« (S. 143–163) vorausgeschickt sind, findet sich ein umfangreicher Abschnitt »Öffentliches Recht« (S. 391–440), der mit »Allgemeine Staatslehre« beginnend und bis zum »Staatsrecht der Weimarer Reichsverfassung« zurückgreifend (das Grenzjahr nach rückwärts ist grundsätzlich 1918) und über das Bonner Grundgesetz bis zum öffentlichen Wirtschafts-, Finanz- und Steuerrecht reichend eine umfassende Übersicht über das wichtigste Schrifttum der letzten 50 Jahre zum deutschen Staats- und Verwaltungsrecht gibt. Laut Vorwort sind in der Bibliographie »auch einzelne Werke sowie die wichtigsten in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Gesetze nachgewiesen worden. Von einer Darstellung der Besonderheiten des dortigen Rechtssystems wurde abgesehen« (S. XI; S. 181 findet man Gesetzblätter, S. 189 Entscheidungssammlungen, S. 166 ff. einzelne Gesetze der »DDR« in »Supplements« zu den Zusammenstellungen von Gesetzen zu einzelnen Sachgebieten). Auf die sich anschließende Gruppe XI »Kirchenrecht und Staatskirchenrecht« folgt als Gruppe XII »Völkerrecht«, womit wir uns zwar noch im Bereich deutschen Rechtsschrifttums, aber nicht mehr des Schrifttums zum deutschen Recht befinden. Eine Zusammenstellung aus einem einzelnen Staat (samt umgebendem gleichen Sprachraum) stammender völkerrechtlicher Werke, insbesondere Quellenwerke, mag in diesem Rahmen als eine Art nationaler Leistungsschau hingehen. Wird sie schon unternommen, so fragt man sich, warum das weltberühmte, seit 1791 bei wechselnden deutschen Verlagen erschienene Quellenwerk «Nouveau Recueil Général de Traités ...» von G. F. de Martens, 1909–1944 herausgegeben von Heinrich Triepel fehlt (präzise bibliographische Angaben über die verschiedenen Serien dieses Werkes in: List of Treaty Collections, UN-Publication ST/LEG/5, November 1955, S. 4 ff.). Man wundert sich dann nicht mehr über das Fehlen der Reihe »Politische Verträge«, herausgegeben von Viktor Bruns, bearbeitet von G. von Gretschaninow 1936–1942, während weniger wichtige Editionen aufgenommen sind. Unter den Gesamtdarstellungen des Völkerrechts findet man zwar die in Wien erschienene von A. Verdross, nicht aber die deutschsprachige, in Basel erschienene Ausgabe des zweibändigen Lehrbuchs von P. Guggenheim, von Eigenheiten der Systematik der »Gruppe XII« abgesehen. Für die Fachbereiche dieser Zeitschrift sind noch von Interesse die Gruppen XIII »Recht der Europäischen Gemeinschaften« und XV »Rechtsvergleichung und ausländisches Recht«. Den gewichtigen Band schließt ein Autoren- und ein Sachregister, bei welch letzterem deutsch- und englischsprachige Begriffe gemischt auftreten, was zweckmäßig erscheint. Die äußerlich ansprechend aufgemachte Bibliographie wird vor allem zur Einführung von Ausländern ins deutsche Recht und seine Literatur, aber auch vielfach sonst wertvolle Dienste leisten. Sie beschränkt sich freilich auf Werk- und Reihentitel; Periodica, Sammelwerke und Festschriften (S. 204–225) sind nicht nach Titeln der einzelnen Beiträge, Festschriften nur nach Verfassernamen aufgeschlüsselt.

Strebel

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Durante, Francesco: Ricorsi Individuali ad Organi Internazionali. Contributo alla Teoria della Personalità internazionale dell' Individuo. Milano: Giuffrè 1958. VII, 173 S. (Università di Catania, Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza). 1000.– L. brosch.

In dieser auch heute noch lesenswerten Schrift setzt sich der Verfasser im ersten Teil mit verschiedenen, vorwiegend von italienischen Autoren vertretenen Theorien über die Völkerrechtssubjektivität des Individuums auseinander. Er kommt dabei zu der Schlußfolgerung (S. 100), die Einzelperson sei »Sekundär-Subjekt« *(sogetto secondario)* der völkerrechtlichen Ordnung im Gegensatz zu den Staaten als den *sogetti naturali principali.*

So ist für den Verfasser das Beschwerderecht des Individuums im Rahmen des Art. 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der der zweite Teil der Monographie gewidmet ist, rein prozessualer und nicht materiell-rechtlicher Natur.

Heribert Golsong, Straßburg

Engstler, Ludwig: Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1964. 301 S. (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, H. 8). 26.– DM kart.

Export- und Veräußerungsbeschränkungen für gleich welche Objekte sind naturgemäß primär Sache innerstaatlicher Normierungen, die Verf. unter historischen Gesichtspunkten rekapituliert. Ihr Konflikt mit der Exterritorialität diplomatischer Vertreter usw., womit sich auch die Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 15. 4. 1961 in Art. 36 Abs. 2 befaßt, und das Problem extraterritorialer Wirkung innerstaatlicher Regelungen treten anschließend hervor. Bilaterale und multilaterale Verträge, auch über Rückführung abgewanderter Kulturgüter und über Verteilung von Ausgrabungsergebnissen, finden in historischem Zusammenhang Betrachtung. Der umfangreichste 2. Hauptteil »Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Krieg und in den Friedensverträgen« betrachtet zunächst Restitutionen entführter Kulturgüter in Friedensverträgen, anschließend, nach Aufführung der historischen Vorläufer, kurz die Haager Konvention vom 14. 5. 1954 (vgl. ZaöRV Bd. 16, S. 35 ff., 79 ff.). Im 3. Hauptteil »Die territoriale Bindung von Kulturgütern bei Staatennachfolge« gilt der Behandlung von Archivalien verschiedener Art besondere Aufmerksamkeit. Interessante historische Vorgänge werden zusammengetragen, der Herkunftsgrundsatz der Archivwissenschaft analysiert, dann die Staatenpraxis seit 1866 und die Pariser Friedensregelungen nach dem 1. und 2. Weltkrieg dargestellt. Man wird die sorgfältige Verarbeitung historischen Materials und die Darstellung der verwickelten Rechtsprobleme mit Nutzen zu Rate ziehen.

Strebel

Festschrift Hermann Jahrreiss zu seinem siebzigsten Geburtstag – 19. August 1964 – gewidmet. Im Auftrage der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln hrsg. von Karl Carstens und Hans Peters. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1964. VIII, 508 S. 60.– DM geb.

Von den Beiträgen der gehaltvollen Festschrift, der eine Würdigung der

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

wissenschaftlichen und didaktischen Leistung des Jubilars durch seinen Fakultätskollegen Carstens vorangestellt ist, kreist ein großer Teil um Probleme des Staates: H. Krüger, »Über die Unterscheidung der Staatstypen nach ihrer Gestimmtheit«, unternimmt Klassifikationen nach psychologischen Kollektivmerkmalen; mit »Gestimmtheit« meint er, in Anlehnung an Martin Heidegger, eine »Seelenverfassung« des Staates. W. Wertenbruch, »Erwägungen zur materialen Rechtsstaatlichkeit«, erörtert staatstheoretische Grundgedanken des Jubilars in der Aufsatzsammlung »Mensch und Staat« (vgl. ZaöRV Bd. 22, S. 809 f.). Probleme der Verfassungsgerichtsbarkeit untersuchen zwei Beiträge: Hans Schneider, »Der Gegenstand der Normenkontrolle. Betrachtungen über das Umschlagen eines Gesetzes in die Verfassungswidrigkeit«, zeigt die Bedeutung sich wandelnder faktischer Verhältnisse für die Verfassungsmäßigkeit einer Norm in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts, z. B. für die ungerechtfertigt ungleichmäßige Auswirkung eines Gesetzes, und unterbaut diese Praxis rechtstheoretisch. H. Spanner wendet sich gegen das Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses im Verfassungsprozeß, der grundsätzlich dem Schutz der objektiven Verfassungsordnung diene. J. J. M. van der Ven bemängelt in »Herrschaft und Vaterschaft« an Max Webers Herrschaftstypologie die Nichtbeachtung der Motivation auf der Herrscherseite und findet in der Vaterschaft die grundlegende Autoritätserfahrung. J. Salzwedel, »Gleichheitsgrundsatz und Drittwirkung«, hält nur das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) und nur insoweit gegenüber Dritten für anwendbar, als Persönlichkeitsrechte verletzt werden, keinesfalls aber mit der Folge der Erzwingbarkeit privater Leistung. In »Der Haftungsrahmen in der Lehre vom Sonderopfer« untersucht Heinz Wagner an Hand der Praxis die Beziehungen zwischen Amtshaftung, enteignungsgleichem Eingriff, Aufopferung und genereller Beschränkung von Individualrechten und die bei diesen Rechtsinstituten auftretenden Abgrenzungsprobleme. C. J. Hering gibt zur verfassungsrechtlichen Garantie der Selbstverwaltung für Religionsgesellschaften eine Interpretation der Formel »innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes« in Art. 140 des Grundgesetzes bzw. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Verfassung von 1919. Unter den vielseitigen Erörterungen von Hochschulfragen, so durch O. Bachof, »Überlegungen zu einer Verwaltungsreform der deutschen Hochschulen«, H. Gerber, »Das akademische Immatrikulationsrecht in der Spannung Hochschule und Staat«, H. Peters, »Rechtliche Grenzen und Möglichkeiten einer Hochschulreform«, W. Weber, »Die Neugestaltung der Universitätsstruktur«, ist von besonderem Interesse der Beitrag von W. Mallmann, »Das Recht der Kunsthochschulen und die Freiheit der Kunst«, der einen trotz seiner kulturellen Bedeutung vielfach vernachlässigten Fragenbereich materialreich analysiert; offen bleibt freilich die Frage, wie durch eine noch so perfekte Kunstfreiheitsgarantie Abhilfe geschaffen werden kann gegen eine faktische, bestimmte Ausbildungsdimensionen unterdrückende Diktatur »avantgardistischer« Kunstströmungen, gerade auch an staatlichen Kunsthochschulen. H. P. Ipsen untersucht in »Sozialisierungsabschluß« die Frage nach der zeitlichen Wirksamkeit der in Hessen durch Gesetz vom 6. 7. 1954 abgeschlossenen Sozialisierung und findet

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

weder im Bundes- noch im hessischen Recht ein Verbot, im hessischen Recht sogar ein partielles Gebot der Reprivatisierung insoweit, als es die Dauer seiner Sozialisierungsmaßnahmen konkludent von der Voraussetzung wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abhängig mache; diese Zeitbegrenzung folge außerdem aus dem allgemeinen Recht der als Sozialisierungsträger fungierenden gemischtwirtschaftlichen Unternehmen.

Im Grenzbereich zwischen Staats- und Völkerrecht liegt die Abhandlung von Hans Huber, »Die Vereinsfreiheit der Ausländer«, der für die Schweiz und rechtsvergleichend den Menschenrechtscharakter des Grundrechts der Vereinsfreiheit sowohl nach seiner Subjektivität (dem Kreis der Berechtigten) als auf Grund seiner Qualität untersucht. H. Meyer-Lindenberg, »Zum Begriff der Verträge, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG)«, prüft besonders, ob der Abschluß eines Vertrags die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften auch dann erfordert, wenn a) die Exekutive den Vertrag schon auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vollziehen könnte oder b) der Vertrag sich inhaltlich im Rahmen geltenden Gesetzesrechts hält, so daß für die Erfüllung nicht einmal Verordnungen erlassen zu werden brauchen. I. Seidl-Hohenveldern, »Der deutsche Festlandsockel und die Bundesländer«, skizziert die völkerrechtlichen Grundlagen der Rechte am Festlandsockel und spricht diese grundsätzlich, entsprechend der Zugehörigkeit des Küstenmeeres, dem Gliedstaat zu, unbeschadet der nach Art. 74 Ziff. 11 GG konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Fragen des Bergbaus, von der in dem oben S. 25 ff. abgedruckten Gesetz vom 24. 7. 1964 Gebrauch gemacht wurde.

Unter den völkerrechtlichen Beiträgen ist von grundsätzlicher Bedeutung für den internationalen Menschenrechtsschutz der von H. Mosler, »Kritische Bemerkungen zum Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention«. Er geht den Gründen nach, aus denen von 2098 bis Ende 1963 bei der Menschenrechtskommission eingereichten Beschwerden, von denen freilich nur 27 ganz oder teilweise für zulässig erklärt wurden, nur zwei an den Gerichtshof gelangten, während 22 dem Ministerkomitee des Europarats vorgelegt wurden, darunter die drei von Vertragsstaaten eingereichten. Die Gründe sieht er u. a. darin, daß die über die Zulässigkeit entscheidende Kommission mit der Zulassung ihre Entscheidungsbefugnis verliert und nur noch, unter Stellungnahme zur Rechtsfrage, berichten kann. Dies und das dreieinhalbjährige Fehlen des Gerichtshofs bis Januar 1959 habe zu ausdehnender Auslegung der Bestimmungen über die Zulässigkeitsprüfung geführt und wirke sich nun als Beschränkung des Rechtswegs zum Gerichtshof aus. In gleicher Richtung wirke, daß die Anerkennung des Verfahrens über die Individualbeschwerde von der Unterwerfung unter den Gerichtshof getrennt ist; dem könne durch Unterwerfung der noch zögernden Staaten unter dessen Jurisdiktion abgeholfen werden. Verf. erhebt Bedenken gegen die Praxis der Kommission, Beschwerden wegen »offensichtlicher Unbegründetheit« (Art. 27 § 2 MRK) mit nur knapper, in sich durch divergierende Begründungen gespaltener Mehrheit auf Grund eingehender Erörterung problematischer und wichtiger materieller Rechtsfragen, wie im Beschluß »Iversen« vom 17. 12. 1963, als unzulässig zurückzu-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

weisen und damit die Sachprüfung im ordentlichen Verfahren entgegen dem Wortsinn und Zweck des Art. 27 § 2 MRK zu verhindern[1]). U. Scheuner zeigt in »Die Grundrechte der Europäischen Menschenrechts-Konvention in ihrer Anwendung durch die Organe der Konvention«, nach Würdigung der grundsätzlichen Bedeutung der Konvention, an Hand der Praxis besonders der Kommission die »Einwirkung der internationalen Garantie auf den Inhalt der grundrechtlichen Sicherung im internationalen und nationalen Bereich« und den »Anwendungsbereich der einzelnen Rechtsgarantien«. Von F. Klein werden die in irgendeiner Form die Anwendung oder Androhung von Gewalt enthaltenden Begriffe der UN-Satzung in »Der Begriff des ›Angriffs‹ in der UN-Satzung« zusammengestellt und interpretiert. E. Kordt gibt in »Ungleicher Vertrag und Annektion im sozialistischen Völkerrecht und in der Staatenpraxis sozialistischer Länder« ein Bild sowjetischer Völkerrechtstheorien und -praktiken und ihres wechselseitigen Verhältnisses. H. Kraus[2]), »Vom Recht des Nürnberger Internationalen Militärgerichtsprozesses«, prüft die gegen das Londoner Statut vom 8. 8. 1945 und gegen das Urteil vorgebrachten Bedenken. O. Bühler, »Internationales Steuerrecht rollt Völkerrechtsfragen auf«, plädiert für Einbeziehung des »Außensteuerrechts« der Staaten in ein Gesamtsystem des internationalen Steuerrechts und zeigt, in welcher Weise z. B. amerikanische und deutsche Regelungen völkerrechtliche Grundfragen der Steuerhoheit aufwerfen.

Der Beitrag von U. Klug, »Elektronische Datenverarbeitungsmaschinen im Recht. Grundsätzliches zur Anwendung kybernetischer und informationstheoretischer Methoden im juristischen Bereich«, verdient auch die Aufmerksamkeit des Internationalisten, der einer immer unübersehbarer werdenden Material- und Literaturfülle gegenübersteht. Der Band schließt mit einer Bibliographie der Arbeiten des Jubilars. Sein gewichtiger Inhalt hätte ein Sachregister verdient.

Strebel

---

[1]) In parallelem Sinne äußerte sich vor der Beratenden Versammlung des Europarates gelegentlich der Diskussion der Empfehlung 416 (1965) am 28. 1. 1965 der niederländische Delegierte Siegmann: «. . . Manifestement, la Convention [article 27, paragraphe 2] a voulu une décision rapide au sujet de la recevabilité . . . une procédure préliminaire sans plus. Il faut qu'une requête soit manifestement mal fondue pour qu'elle soit déclarée irrecevable . . . Dans de nombreux cas – il y a des centaines – la Commission s'enfonce dans l'affaire, car elle examine le fond d'une affaire au lieu de se limiter à un examen *prima facie* . . .

. . . après la procédure quasi judiciaire devant la Commission – qui, quelquefois, a duré plusieurs années – la procédure devant la Cour constitue à plusieurs égards une doublure . . .

. . . même si un gouvernement a reconnu la juridiction obligatoire, il laisse au Comité des Ministres le soin de régler les affaires, en contradiction avec les intentions de la convention . . . Et la Commission ne se sentira appelée à faire [appel] à la Cour que s'il s'agit de questions juridiques extrêmement importantes . . . elle incline à considérer le règlement par le Comité des Ministres comme étant la voie normale . . .

L'Assemblée Consultative doit désapprouver publiquement l'anomalie actuelle» (AS [16] CR 23, S. 301–313).

[2]) Herbert Kraus ist am 15. 3. 1965 im 82. Lebensjahr verstorben.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Georghiades, Antonios: Die Zypernfrage. Bonn: Bouvier 1963. VIII, 156 S. 16.80 DM.

Das Buch enthält eine eingehende Darstellung der Entwicklung der Zypernfrage vom Berliner Kongreß im Jahre 1878 bis zur Unabhängigkeit Zyperns im Jahre 1960 und behandelt also nicht mehr die Entwicklung, die die Zypernfrage in den Jahren 1963 und 1964 erneut in den Blickpunkt des Weltinteresses gerückt und ihre Lösung durch das Zürich-Londoner Abkommen von 1959 als blosse Scheinlösung erwiesen hat. Sein Wert leidet unter der sehr einseitigen Betonung des griechischen Standpunktes, der zwar sicher manches, aber auch sicher nicht alles für sich hat. So erscheint insbesondere die Kritik des Zürich-Londoner Abkommens und der darauf basierenden Verträge (ihre Gültigkeit wird übrigens nicht ausdrücklich bestritten) nicht ausgewogen. Die Sätze: »Die derzeitige Regelung des Zypernproblems stellt einen Kompromiß dar, eine diplomatische Lösung, auf die sich Griechenland, die Türkei und das Vereinigte Königreich einigten. Das zypriotische Volk dagegen war am Zustandekommen der Verträge nicht direkt beteiligt« (S. 129 f.), sagen doch nur die halbe Wahrheit. Die Hauptrepräsentanten der beiden zypriotischen Volksgruppen haben im Jahre 1959 dem Zürich-Londoner Abkommen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt, und die darauf basierenden Verträge wurden für Zypern von den gleichen Personen, die inzwischen zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten Zyperns gewählt worden waren, am Tag der Unabhängigkeit im Jahre 1960 unterzeichnet. Das bedeute zwar keine »direkte Beteiligung des zypriotischen Volkes«, aber auch keine Lösung, auf die nur »Griechenland, die Türkei und das Vereinigte Königreich« sich einigten. So wird man das Buch nicht ohne Vorbehalte lesen können, die seinen Wert und Nutzen freilich nur mindern, aber nicht ausschließen. Morvay

Hart, H. L. A.: The Concept of Law. Oxford: Clarendon Press 1961 (Neudruck 1963). X, 263 S. (Clarendon Law Series. Ed. by H. L. A. Hart). 21 s. geb.

Dieses Werk des Oxforder Ordinarius für *jurisprudence* ist eine der bedeutendsten Untersuchungen zur Rechtstheorie, die nach dem Zweiten Weltkrieg aus dem angelsächsischen Rechtskreis hervorgegangen sind. Hart kann als einer der Hauptvertreter der »analytischen Jurisprudenz« gelten, deren methodologische Wurzeln in den Linguismus, vornehmlich Wittgenstein's, aber auch, zumal bei Hart, etwa auf Austin und Bentham, also die englische Komponente des europäischen Rechtspositivismus, zurückreichen.

Primäres Ziel des Verf. ist, zur Klärung der Beziehungen zwischen Recht, Zwang und Moral als unterschiedenen, aber miteinander zusammenhängenden sozialen Phänomenen beizutragen. Er untersucht zunächst das Verhältnis von Recht und Zwang. Das geschieht vor allem in der Auseinandersetzung mit jener Spielart der Imperativentheorie, wie sie in England vornehmlich Austin vertreten hat, der Recht als "general orders backed by threats" begriff, und mit der zumal im angelsächsischen Rechtsdenken verbreiteten Vorstellung, jede Rechtsordnung setze die Existenz eines »Souveräns« voraus, der als solcher dem Recht nicht unterworfen sei. Beide Auffassungen werden von Hart mit überzeugenden Argumenten verworfen.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

In diesem Zusammenhang ist der Versuch des Verf. bemerkenswert, den Unterschied zwischen *rules* und *habits* einer Gesellschaft aufzuzeigen; er findet ihn in dem, was er den *internal aspect of rules* nennt und als "critical reflective attitude to certain patterns of behaviour as a common standard" kennzeichnet.

Hart sieht das Wesen einer Rechtsordnung in der *union of primary and secondary rules.* Unter Primärregeln versteht er solche, durch die den Menschen ein bestimmtes Verhalten geboten wird, unter Sekundärregeln solche, durch die diese Primärregeln entweder geschaffen, abgeändert oder aufgehoben werden oder ihre Anwendung geregelt wird. Eine nur Primärregeln aufweisende (modellhaft gedachte) Ordnung würde an drei Schwächen leiden: an der Unsicherheit über Existenz und Inhalt einer konkreten Regel, an dem statischen Charakter der Regeln und am Mangel ihrer Gewährleistung. Diese Schwächen werden durch die Sekundärregeln überwunden: Die *uncertainty* durch das, was Hart eine *rule of recognition* nennt, die Statik durch *rules of change,* die *inefficiency* endlich durch *rules of adjudication.* In dieser Kombination von Primär- und Sekundärregeln liege der Schlüssel zum Verständnis eines Rechtssystems und der Grundfragen jeder Rechtsordnung.

Mit dieser Konzeption versucht Hart das Problem der Geltung des Rechts zu erschließen. Wenn innerhalb einer gegebenen Rechtsordnung von einer Rechtsnorm gesagt werde, sie gelte, heiße das, daß sie in Übereinstimmung mit den Kriterien der von der betreffenden Rechtsgemeinschaft akzeptierten *rule of recognition* stehe (die etwa den Inhalt haben kann: "the king in parliament can legislate", oder: Recht ist, was auf den zwölf Tafeln steht). Ob die Effektivität einer Norm zur Bedingung ihrer Geltung gehört, hänge davon ab, ob die konkrete *rule of recognition* eine solche Bedingung enthalte. Wo freilich ein ganzes Rechtssystem keine Beachtung mehr finde, habe es wenig Sinn, Geltung und Effektivität zu unterscheiden. Die – unter Verhältnissen moderner Rechtsordnungen zumeist sehr komplexe – *rule of recognition* sei eine *ultimate rule,* ihre Geltung könne nicht auf eine andere Rechtsnorm zurückgeführt werden. Die Ähnlichkeit dieser Konzeption mit der Kelsen'schen Theorie von der Grundnorm liegt auf der Hand. Der Unterschied besteht aber in folgendem: Nach der bisherigen [1]) Auffassung Kelsen's ist die Grundnorm nicht eine Rechtsnorm, sondern eine Hypothese, eine im Denken vorausgesetzte Norm; die Geltung des Rechts kann immer nur als bedingte Geltung erklärt werden. Für Hart ist die Frage, ob in einer Gesellschaft eine *ultimate rule of recognition* existiert und welchen Inhalt sie hat, welches also die Kriterien der Geltung des betreffenden Rechtssystems sind, eine empirische Frage nach einem Faktum. Ein Faktum »gilt« nicht – es besteht oder besteht nicht; die *rule of recognition* »gilt« nicht, sie ist entweder akzeptiert oder ist es nicht. Erkenntnistheoretische Skrupel, etwa hinsichtlich des neukantianischen Dogmas von der

[1]) Kelsen hat seine Auffassung inzwischen dahin modifiziert, daß die Grundnorm die Fiktion eines *realiter* nicht bestehenden Willensaktes sei. Ein Sollen müsse immer das Korrelat eines Wollens sein. Vgl. Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht, Bd. 13 (1963), S. 119 f.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

völligen Disparität von Sollen und Sein, plagen den Verf. offensichtlich nicht. Die *rule of recognition* dennoch als »Recht« zu bezeichnen, rechtfertige sich aus dem Umstand, daß sie ein *defining feature* eines Rechtssystems sei. Eine Rechtsordnung ist nach Hart eben nicht ausschließlich normativ determiniert.

In zwei Kapiteln über "Justice and Morality" und "Laws and Morals" versucht Hart eingehend, die Zusammenhänge zwischen Recht, Gerechtigkeit und Sittlichkeit zu klären. Obwohl er glaubt, durch empirischen Vergleich einen gemeinsamen Mindestinhalt aller Rechtsordnungen feststellen zu können (z. B. Einschränkungen von Gewalttätigkeit, ein gewisses Maß an Gleichheit der Rechtsunterworfenen), also eine Art naturrechtlichen Minimalgehalts jeder Rechtsordnung annimmt, verneint er, daß zwischen Recht und Sittlichkeit eine notwendige Beziehung in dem Sinne bestehe, daß einer Rechtsnorm, die gegen gewisse Fundamentalerfordernisse der Moral verstoße, der Rechtscharakter abgesprochen werden könne. Nach seiner Konzeption steht das Recht nicht notwendig unter der Anforderung der Gerechtigkeit. Von seinen methodologischen Voraussetzungen aus kann Hart so nur zu einer im Grunde nominalistischen Rechtskonzeption kommen. Ebensowenig wie die Reine Rechtslehre vermöchte er etwa den wesentlichen Unterschied zwischen einer Rechtsordnung und der effektiven »Ordnung« innerhalb der organisierten Gangsterwelt von Chicago darzulegen; daß er es auch nicht kann, wenn Unrecht in Gesetzesform auftritt und im Gesetzblatt verkündet steht, liegt in der logischen Konsequenz seiner Postulate. Etwas anderes wäre nur von der Erkenntnis her möglich, daß das Recht in einer notwendigen Beziehung zu der apriorischen Rechtsidee steht, deren Mitte die Gerechtigkeit als Wert ausmacht. Freilich würde Hart das als Rechtsmetaphysik und damit fraglos als »Spekulation« ansehen; über derlei »Naivität« (so Hart früher über Radbruch) ist der analytische Positivismus erhaben. Hart hält eine Lösung der Probleme des unsittlichen Rechts nur im Bereich der Moral für möglich, denn die Rechtsgeltung einer Norm sei nicht konklusiv für die Frage, ob sie zu beachten sei, "its demands must in the end be submitted to a moral scrutiny" [2]).

Das *concept* des Verfassers ist im Blick auf ein innerstaatliches Rechtssystem entworfen. Im Schlußkapitel bemüht Hart sich jedoch, das Völkerrecht in seine Analyse einzubeziehen. Die Konzeption eines Rechtssystems als einer "union of primary and secondary rules" stößt hier auf Schwierigkeiten, denn das Fehlen besonderer internationaler Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane mit obligatorischer Jurisdiktion sowie eines zentral organisierten Sanktionensystems stellen einen offenkundigen Mangel im Bereich der *secondary rules* dar. Streng genommen ließe sich daher das Völkerrecht nicht als Recht verstehen. Hart frägt indes, ob sich der herkömmliche Sprachgebrauch, der das Völkerrecht unter das »Recht« zählt,

---

[2]) Fuller, Harvard Law Review Bd. 71 (1957–58), S. 630 ff. weist zutreffend darauf hin, daß das keine Lösung darstellt, wenn man eine sittliche Pflicht zur Beachtung des Rechts schlechthin anerkennt. Für ihn kann eine widerspruchsfreie Lösung nur im Bereich des Rechts – durch Ausscheidung solcher Normen aus dem Recht (nicht notwendig auch, wie Hart meint, aus der rechtswissenschaftlichen Betrachtung) – gelingen.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

rechtfertigen läßt. Er verwirft zwei traditionelle Argumente, die gegen den Rechtscharakter des Völkerrechts vorgebracht werden, nämlich das Fehlen eines organisierten Sanktionssystems und die Auffassung von der Souveränität als rechtlicher Ungebundenheit. Das Recht von der Sanktion her begreifen zu wollen, führe zu verzerrten Perspektiven; überdies besäßen Sanktionen im Völkerrecht eine andere Funktion als im staatlichen Recht. Souveränität bestehe nur nach Maßgabe des Völkerrechts – nicht umgekehrt; in diesem Zusammenhang wird die Willenstheorie einer zutreffenden Kritik unterzogen. Dennoch sei die formale Struktur des Völkerrechts von der des innerstaatlichen Rechts aus den erwähnten Gründen fundamental verschieden. Auch der Versuch Kelsen's, eine formale Analogie beider Rechtsbereiche darin zu erblicken, daß das Völkerrecht analog dem staatlichen Recht eine Grundnorm aufweise, sei nicht überzeugend, denn eine solche Grundnorm bestehe im Völkerrecht nicht, alle Versuche, sie zu formulieren, seien gescheitert. In diesem Punkt stimmt der Rezensent nachdrücklich zu: Abgesehen von der Feststellung, daß das Völkerrecht von Staaten und zwischenstaatlichen Verbänden erzeugt wird, sind alle Versuche, die Normen des Völkerrechts auf einen einheitlichen Erzeugungs- und Geltungszusammenhang zurückzuführen, m. E. gescheitert. Deshalb ist – unter dem Gesichtspunkt des Geltungszusammenhangs – auch die Feststellung Hart's richtig, daß das Völkerrecht nicht ein »System« von Normen bildet, sondern ein *set of rules*. Die Analogie zum innerstaatlichen Recht kann nach Hart nur in der Funktion und im Inhalt (in dem Sinne, daß es Verhaltenspflichten auferlegt) gesehen werden. Wenn man das als »hinreichend« ansehe, könne man mit Bentham vom Völkerrecht als »Recht« sprechen.

Das Werk von Hart zeichnet sich durch Scharfsinn und Klarheit, Gedankenreichtum und Kraft zu Analyse und Systematik aus. Auch wer etwa seine erkenntnistheoretischen Voraussetzungen nicht teilt, wird die Leistung des Verfassers gebührend zu würdigen wissen und ihr eine Fülle von Anregungen entnehmen.

Helmut Steinberger

Liska, George: Nations in Alliance. The limits of interdependence. Baltimore: John Hopkins Press 1962. X, 301 S. 6.– $.

In dieser Monographie legt der bereits mit einer Studie unter dem Titel "International Equilibrium" hervorgetretene Autor, der früher dem auswärtigen Dienst der Tschechoslowakei angehörte und jetzt in den USA lebt, die Ergebnisse seiner Untersuchung über das Phänomen der Staatenbündnisse vor. Darin führt er dem Leser vor allem die Gründe ihres Entstehens und die Ursachen ihres Zerfalls vor Augen. Aus dem sorgfältig zusammengetragenen Quellenmaterial werden dabei die soziologischen, psychologischen, geographischen und ökonomischen Komponenten hervorgehoben, aus denen, je nach ihrer Wirkung aufeinander, eine Tendenz zur Gründung von Bündnissen sowie ihrer Auflösung resultiert. Als das allen Partnern gemeinsame Motiv bezeichnet Verf. dabei das Bestreben jedes einzelnen von ihnen, seinen Vorteil zu maximieren und die Risiken zu verteilen. Auf diese Prämisse baut er dann auch seine weiteren über das Wesen der Allianzen konzipierten Gedanken. So bestimmt er z. B., und zwar ganz in Anlehnung an die volkswirtschaft-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

liche Grenznutzenlehre, die Haltbarkeit eines Bündnisses nach dem Ausmaß des Nutzens, den das Bündnis auch noch demjenigen Partner bietet, der im Vergleich zu den übrigen den geringsten Nutzen aus ihm zieht. Sodann vergleicht Verf. die organisatorische Struktur einzelner Paktsysteme miteinander. Mit einer an der mathematischen Spieltheorie orientierten Methode sucht er die optimale Struktur zu entdecken, die den inneren Bestand sowie die äußere Wirksamkeit eines Bündnisses am besten gewährleisten. Dabei ist er stets bemüht, seine auf diesem Wege gewonnenen Ergebnisse an geschichtlichen Beispielen zu erhärten. Im 2. Teil werden die gegenwärtig bestehenden Paktsysteme behandelt. Den Schwerpunkt bilden hierbei die Probleme, die sich innerhalb unserer ideologisch gespaltenen Welt aus der Staatengruppierung um die westliche und östliche Zentralmacht ergeben. Ein besonderes Kapitel ist schließlich auch den blockfreien Ländern gewidmet.

Der sicherlich verdienstvolle Versuch des Autors, politisch-historische Phänomene, wie es Bündnisse sind, mit der von ihm angewandten Methode zu analysieren, ist ihm freilich nicht vollständig geglückt, weil er die Rolle, die dem Recht bei einer Bündnisanalyse notwendigerweise zukommt, nahezu gänzlich vernachlässigt hat. Die in ihren Ansätzen überaus interessante Arbeit verliert dadurch leider erheblich an Erkenntniswert. Alfred Maier

Mateesco Matte, Nicolas: Traité de Droit Aérien-Aéronautique. (Evolution – Problèmes spatiaux). Paris: Pedone 1964. 2. Aufl. 1021 S.. 90.– F geb.

Mit der stark erweiterten zweiten Auflage seines vor zehn Jahren zuerst erschienenen Handbuchs legt der kanadische Verfasser eine umfassende Darstellung des Luftrechts vor, die insbesondere die verschiedenen multilateralen Verträge auf diesem Gebiet eingehend würdigt. Dabei werden nicht nur die das Luft-Völkerrecht betreffenden Verträge, sondern auch die auf das internationale Privatrecht in Zusammenhang mit dem Luftverkehr bezüglichen Abkommen behandelt. Die Darstellung beginnt mit einer Geschichte des Fliegens und der Entwicklung des Luftrechts bis 1919. Es folgt die Darstellung des Luftkriegsrechts, und im Anschluß daran wendet sich der Verf. den Konventionen über die völkerrechtlichen Probleme des Luftrechts zu, bei deren Darstellung vor allem die Konvention von Chicago von 1944 einen wichtigen Platz einnimmt. Die Erörterung der verschiedenen Konventionen zur Erhöhung der Flugsicherheit und über das Luftstrafrecht schließen diesen Teil ab, worauf sich der Verf. den Konventionen zur Regelung des internationalen Privatrechts im Bereich des Luftverkehrs zuwendet. Zum Abschluß folgt noch eine knappe Darstellung der Probleme und Lösungsversuche auf dem Gebiet des Weltraumrechts. Ein über 300 Seiten starker Anhang, der alle wichtigen multilateralen Verträge aus dem Bereich des Luftrechts, aber auch den als Vorbild bilateraler Luftverkehrsabkommen wichtigen amerikanisch-britischen Vertrag von Bermuda aus dem Jahre 1946 enthält, trägt zur Vervollständigung des Werkes bei.

J. Frowein

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Lord McNair: The Expansion of International Law. Jerusalem: At the Magnes Press 1962. (London: Oxford University Press 1962). 68 S. (The Hebrew University of Jerusalem. Lionel Cohen Lectures. Eighth Series – August 1962). 4/ – net.

Der Band enthält drei Vorträge, die Lord McNair auf Einladung der Hebräischen Universität Jerusalem 1962 im Rahmen der "Lionel Cohen Lectures" gehalten hat. Der erste befaßt sich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Geschichte der Konvention, die von ihr gewährleisteten Rechte und die zur Sicherung dieser Rechte vorgesehenen Verfahren werden in Kürze dargelegt. Dabei werden die Entscheidungen des Gerichtshofs im Lawless- und im De Becker-Fall besonders berücksichtigt.

Der zweite Vortrag ist den Internationalen Arbeitskonventionen gewidmet. Das Zustandekommen der Konventionen und die Überwachung ihrer Einhaltung werden erörtert. Anschließend werden einige besondere Probleme, die Bundesstaatsklausel, Vorbehalte, das Schicksal der Konventionen in Fällen der Staatensukzession, die Verwendung von Vorarbeiten bei der Interpretation und die Wirkung des Kriegszustandes auf die Konventionen dargelegt. Der Vortrag schließt mit Ausführungen zur Rechtsnatur der Konventionen.

Der dritte Vortrag trägt die Überschrift "A retrospect of fifty years of international law". Das letzte halbe Jahrhundert habe, so meint der Verfasser, einen erheblichen Fortschritt für die Entwicklung und Klarstellung des Völkerrechts gebracht, während hinsichtlich der Anwendung und Durchsetzung seiner mehr politischen Bestandteile als Quelle eines geordneten Lebens der Staatenfamilie der Fortschritt unbefriedigend sei. Die Entwicklung des Völkerrechts stellt Lord McNair an Hand der Bedeutung von Schiedsgerichten und Claims Commissions, der Errichtung des StIGH und des IGH, des wachsenden Umfanges nationaler Entscheidungen in völkerrechtlichen Fragen und der Bestrebungen zur Kodifikation des Völkerrechts dar. Dann wendet er sich den Fragen der Anwendung und Durchsetzung des Völkerrechts zu und stellt eine stärkere Neigung fest, sich in weniger wichtigen Fragen völkerrechtsgemäß zu verhalten und rechtliche Lösungen von Konflikten herbeizuführen. Die Auffassung, daß eine rechtliche Lösung besser als Gewaltanwendung sei, setze sich immer stärker durch. Trotz allem sei aber das Völkerrecht als Rechtssystem, das ein geordnetes Zusammenleben der Staatengesellschaft sichern solle, starker Kritik ausgesetzt. Ihre Grundlagen seien vor allem das Fehlen einer internationalen Gerichtsbarkeit mit umfassender Kompetenz, einer Möglichkeit deren Urteile zu vollstrecken und das Fehlen einer internationalen Polizeitruppe, die bei politischen Streitigkeiten die Friedenssicherung übernehmen könnte. J. Frowein

Meier, Walter: Die Bestimmungen über das Kriegsverbrechens- und Besetzungsstrafrecht in den Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer von 1949. Winterthur: Keller 1964. XIX, 239 S.

Die Sanktionierung, besonders die strafrechtliche, von Verstößen gegen das humanitäre und sonstige Kriegsrecht wirft schwierige und dank der Vielfalt in

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Betracht kommender Personengruppen verwickelte Fragen im Zusammenhang mit den Genfer Rotkreuzkonventionen von 1949 auf. Es ist dankenswert, daß der Verf. seine bei Werner Kägi entstandene und laut Vorwort auf Anregung des Sous-Directeur des Affaires générales beim IKRK Claude Pilloud zurückgehende Dissertation diesem Fragenkreis gewidmet hat. Waren es doch gerade Fragen der Untersuchung (als Voraussetzung einer Sanktionierung) von Verstößen, die schon Mitte der Dreißigerjahre den Anstoß zur Revision der Konventionen von 1929 gaben (vgl. das Gutachten von Åke Hammarskjöld, ZaöRV Bd. 7, S. 265–294, und den Bericht »Die Änderung des Artikels 30 des Genfer Abkommens vom 27. 7. 1929«, ZaöRV Bd. 9, S. 471–480). Erst nach dem Stadium der Untersuchung freilich tritt die Spaltung in staatliche und individuelle Verantwortung ein, und zu letzterer gehört das eigentliche Thema des Verfassers: die erstmals in Art. 28 der Verwundetenkonvention von 1906 (Art. 29 von 1929) niedergelegte Bestrafungspflicht, deren Vorgeschichte bis zur Brüsseler Konferenz von 1874 zurückreicht (S. 23). Es handelt sich um eine besonders intensive, strafrechtliche Verankerung von Völkerrechtsregeln im innerstaatlichen Recht, mit Beziehungen gegenseitiger Verweisung usw. Da dieser ganze Fragenkomplex in dieser Zeitschrift schon eingehend untersucht wurde (Bd. 14, S. 549 ff.; Bd. 15, S. 31 ff., 551 ff.), sollen die verschlungenen Linien dieser Problematik hier nicht nochmals nachgezeichnet werden. Verf. scheint sie samt der inzwischen angewachsenen umfangreichen Literatur im wesentlichen richtig erfaßt zu haben. Hier und dort werden auch aktuellere Fragen wie die der Kriegsvölkerrechtsfähigkeit der NATO (S. 54 Anm. 18) berührt. Die Grundfragen, die Kasuistik der Verstöße und besonders auch der Schutz und Status unter Strafverfolgung gestellter Kriegsgefangener (Art. 85 der III. Konvention von 1949 nebst Vorbehalten), aber auch anderer durch die Rotkreuzkonventionen, besonders die IV., geschützter Personen werden eingehend behandelt, nicht dagegen positive und negative völkerrechtliche Bindungen hinsichtlich der Strafvollstreckung.

Von besonderem Interesse ist der 4. Teil »Strafbare Handlungen gegen Bestimmungen der Besetzungsmacht«, der einleitend das grundsätzliche Verhältnis zwischen Okkupationsgewalt einerseits und Staatsgewalt und Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets andererseits mit seinen Konsequenzen für die Abgrenzung der Rechtsetzungs- und Sanktionierungsbefugnisse eingehend analysiert. Für dieses Verhältnis wird auch der in den Konventionen von 1949 neu umschriebene Status von Widerstandsbewegungen in besetztem Gebiet von grundlegender Bedeutung. Verf. möchte nur einen »Gehorsamszwang« (S. 142), keine Gehorsamspflicht der Zivilbevölkerung anerkennen, trotz der auch von ihm nicht bestrittenen, wenn auch eng begrenzten Rechtsetzungsbefugnis des Okkupanten. Diese Fragen gehören im weiteren Sinn zur Interpretation und Fortentwicklung des Art. 43 LKO, liegen also im Vorfeld des spezifisch humanitären Kriegsrechts, aber gerade in den in dieser Arbeit behandelten Fragen zeigt sich dessen enger Zusammenhang mit der grundsätzlichen Konstruktion des Kriegsrechts, mit der internationalen Abgrenzung der staatlichen Hoheitsgewalt unter besonderen Bedingungen und mit

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

der Wahrnehmung internationaler Funktionen durch staatliche Organe. Die Arbeit verwertet die Praxis sorgfältig und trägt zur Klärung dieser Zusammenhänge wie auch der Einzelfragen bei. Strebel

Mélanges offerts à Henri Rolin. Problèmes de Droit des Gens. Paris: Pedone 1964. XXXI, 536 S.

Henri Rolin ist als Politiker, Diplomat, Völkerrechtsgelehrter und Richter weit über die Grenzen Belgiens und Europas hinaus bekannt. Die Festschrift, die ihm aus Anlaß seines Ausscheidens aus der aktiven Lehrtätigkeit an der Freien Universität Brüssel von Kollegen, Schülern und Freunden dargebracht worden ist, enthält eingehende Würdigungen seiner Person und seines vielfältigen Wirkens von Jean Baugniet, René Cassin und W. J. Ganshof van der Meersch. Die nicht weniger als 35 weiteren Beiträge spiegeln in ihrer Thematik wie nach dem Kreis der Autoren nicht selten wissenschaftliche Interessen und Inklinationen Rolins wider. Sie behandeln, grob umschrieben, vier große Fragenkreise: die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Kompetenzen und die Entwicklung der internationalen Organisationen, den Schutz des Individuums sowie die Beziehungen zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht. Der verfügbare Raum läßt lediglich einige knappe Hinweise zu.

Suzanne Bastid: Une nouvelle commission de conciliation? (S. 1–12) befaßt sich mit dem im Rahmen der UNESCO ausgearbeiteten Projekt einer «Commission de conciliation et de bons offices chargée de rechercher la solution des différends qui naîtraient entre Etats parties à la convention concernant la lutte contre la discrimination dans le domaine de l'enseignement». Herbert W. Briggs: United States v. Bulgaria: Domestic jurisdiction and sovereign determinations of legal irresponsibility (S. 13–29) kritisiert scharf die Rechtswirkung, die der IGH – auf die Gegenseitigkeitseinrede Bulgariens hin – der Berufung auf die amerikanische Vorbehaltsklausel bezüglich der »inneren Angelegenheiten« (Connally-Amendment-Klausel) beigelegt hat, sowie die Auslegung dieser Klausel und die Prozeßführung seitens der USA. Frede Castberg: Histoire de l'interprétation d'une disposition constitutionnelle (S. 30–38) zeigt die Schranken auf, die man aus Art. 1 Abs. 1 der norwegischen Verfassung von 1814, wonach das Königreich einen freien, unabhängigen, unteilbaren und unveräußerlichen Staat darstellt, für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit völkerrechtlicher Bindungen Norwegens entnommen hat. Bekanntlich wurde die Verfassung ergänzt, um den Beitritt Norwegens zur EWG zu ermöglichen. Dem Beitritt zu einem europäischen Bundesstaat stünde Art. 1 nach wie vor entgegen. Louis Cavaré: L'arrêt de la C.I.J. du 18 novembre 1960 et les moyens d'assurer l'exécution des sentences arbitrales (S. 39–54). Ausgehend von der Entscheidung des IGH, in deren Mittelpunkt der nicht durchgeführte Schiedsspruch des spanischen Königs vom 23. 12. 1906 über Grenzstreitigkeiten zwischen Honduras und Nikaragua stand, empfiehlt Verf. im Falle der Nicht-Durchführung von Schiedssprüchen die Anrufung des UN-Sicherheitsrates nach Art. 94 der Satzung auch ohne vorherige Anrufung des IGH zuzulassen. Charles M. Chaumont: La signification du principe

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

de spécialité des Organisations internationales (S. 55–66). C. A. Colliard: Quelques réflexions sur la structure et le fonctionnement des Organisations internationales (S. 67–79) behandelt vor allem die Gleichheit der Mitgliedstaaten, zumal bei der Beschlußfassung, innerhalb der Organisationen. C. Th. Eustathiades: Evolution des rapports entre le droit international et la politique étrangère (S. 80–94). J. P. A. François: La juridiction européenne dans la communauté internationale (S. 95–103) steht der Errichtung einer europäischen Gerichtsbarkeit, die die Zuständigkeit des IGH einschränken würde, ablehnend gegenüber, da sie die Einheit des allgemeinen Völkerrechts bedrohen würde; wenn es unvermeidlich sei, den regionalen Bedürfnissen entgegenzukommen, so seien eher regionale Kammern des IGH zu empfehlen. Stefan Glaser: Les droits de l'homme à la lumière du droit international positif (S. 104–124) spricht der UN-Satzung insoweit «une force régulatrice sur l'ensemble des rapports, tant extérieurs qu'internes des Etats» zu; sie verpflichte die Mitglieder zur Anpassung ihres innerstaatlichen Rechts an die Ziele der Charta, deren logische und notwendige Ergänzung die Deklaration vom 9. 12. 1948 darstelle. Daß auch der Einzelne insoweit materielle Rechte auf Grund des Völkerrechts besitze, ist für den Verfasser zweifelsfrei. Fragen des Schutzes der Menschenrechte gehörten nicht zu den inneren Angelegenheiten, wie die Behandlung des Streites zwischen Indien und Südafrika in der Generalversammlung belege. André Gros: Observations sur les méthodes de protection des intérêts privés à l'étranger (S. 125–133). Paul Guggenheim: La souveraineté dans l'histoire du droit des gens (S. 134–146) erläutert die Entwicklung dieses Begriffs u. a. bei Accursius, Marino de Caramanico und Bartolus. C. Wilfred Jenks: Interdependence as the basic concept of contemporary international law (S. 147–156). Dieses Konzept, das an die Stelle des sich immer mehr überholenden Souveränitätskonzepts trete, was sich u. a. bei den Problemen der Sicherung des Friedens, der Freiheit und der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung zeige, werde zu radikal anderen und konstruktiveren Lösungen führen. Manfred Lachs: Le rôle des Organisations internationales dans la formation du droit international (S. 157–170). Robert Legros: L'avenir du droit pénal international (S. 171–195) weist auf die grundlegenden Unterschiede zwischen den Strafzwecken des innerstaatlichen und des völkerrechtlichen Strafrechts hin. Daraus folge, daß innerstaatliche Rechtsgrundsätze nicht unbedingt auch im völkerrechtlichen Strafrecht voll zur Anwendung kämen. So ziehe der Grundsatz *nullum crimen sine lege* lediglich der richterlichen Willkür Schranken, keineswegs gebiete er eine geschriebene Strafdrohung. Gegen die Ausübung der Strafgewalt nach einem Krieg durch den Sieger hegt der Verf. keine Bedenken, da sie notwendig sei, und überdies: «En quelque sorte, l'ennemi est toujours l'incarnation du mal». – Ob solche Gesichtspunkte vor einem an der Gerechtigkeit ausgerichteten Rechtsdenken standhalten, bezweifelt der Rezensent mit Entschiedenheit. – Polys Modinos: Les pouvoirs de décision conférés au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe par l'article 32 de la Convention européenne des droits de l'homme

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

(S. 196–216) gibt einen Überblick über Kompetenzen und Verfahren des Ministerkomitees und die ihm bislang von der Kommission unterbreiteten Fälle. R. Monaco: Les principes d'interprétation suivis par la Cour de Justice des Communautés européennes (S. 217–227). H. Mosler: Réflexions sur la personnalité juridique en droit international public (S. 228–251). Dem Verf. geht es um soziologische Erfassung und rechtstheoretische Einordnung der internationalen Organisationsformen, die die moderne Gesellschaft hervorgebracht hat. Der Beitrag führt zum Teil Gedanken fort, die Verf. in ZaöRV Bd. 22 S. 1 ff. dargelegt hat. R. Pinto: Evolution du statut international des Etats indochinois depuis 1954 (S. 252–262). P. Reuter: Le recours de la Cour de Justice des Communautés européennes à des principes généraux de droit (S. 263–283) unterscheidet vier Arten solcher Grundsätze: die im Vertrag feierlich als solche bezeichneten; die aus einzelnen Vertragsartikeln ableitbaren; die dem Landesrecht der Mitgliedstaaten gemeinsamen sowie die Rechtsgrundsätze des Völkerrechts. Er weist darauf hin, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Rechtsprechung des Gerichtshofs bislang nur eine bescheidene Rolle gespielt haben, nahezu ausschließlich auf den wirtschaftlichen Bereich und das Verhalten von Privatpersonen, weniger auf das der Staaten angewendet worden sind. A. Ross: La notion de «compétence nationale» dans la pratique des Nations Unies (S. 284–299) unterscheidet zwei mögliche Konzeptionen dieses Begriffs je nachdem, ob auf die Berührung von Rechten oder von bloßen Interessen Dritter abgehoben werde. Ch. Rousseau: Le règlement arbitral et judiciaire et les Etats tiers (S. 300–310). St. Rozmaryn: Les traités internationaux dans le droit constitutionnel de la République populaire de Pologne (S. 311–327). J. J. A. Salmon: L'U.N.R.W.A. Un exemple de décentralisation internationale par service (S. 328–349) behandelt die United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East, eine Hilfseinrichtung der UN-Generalversammlung. N. Singh: The role of international organisations (S. 350–373). M. Slusny: Quelques observations sur les systèmes de protection internationale des droits de l'homme (S. 374–397) ist um eine systematische Klassifikation der Schutzmöglichkeiten bemüht, angefangen von der humanitären Intervention bis zum System der europäischen Menschenrechtskonvention. A. Süsterhenn: L'idée des droits de l'homme et sa mise en œuvre (S. 398–406). G. I. Tunkin: Le droit international de la coexistence pacifique (S. 407–418) versucht, die sowjetische Koexistenzkonzeption als nicht nur taktische Rechtsposition glaubhaft zu machen und die Aussage Lenins von der Unvermeidbarkeit des Krieges zwischen den Staaten des »sozialistischen« und des »kapitalistischen Systems« damit in Einklang zu bringen. Da gemäß den Beschlüssen des XXII. Parteitags der Kommunistischen Partei der Sowjetunion zur Koexistenz auch «la reconnaissance du droit de chaque peuple de resoudre lui-même toutes les questions concernant son pays» gehört, genügt der Hinweis auf die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts für das deutsche Volk, die die Sowjetunion erst kürzlich klar ausgesprochen hat, um die Glaubwürdigkeit dieses Bemühens ins rechte Licht zu setzen. H. Valladão: Sources

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

du droit international privé (S. 419–426). Baron F. M. van Asbeck: La Charte sociale européenne: sa portée juridique, la mise en œuvre (S. 427–448). E. van Bogaert: Le caractère juridique de la Cour de Justice des Communautés européennes (S. 449–461) geht vor allem auf das Problem der Lückenausfüllung im Vertragsrecht der Gemeinschaften ein und empfiehlt hierfür die Methoden der Rechtsvergleichung. J. Velu: Le contrôle des organes prévus par la Convention européenne des droits de l'homme sur le but, le motif et l'objet des mesures d'exception dérogeant à cette Convention (S. 462–478) bejaht im Anschluß an die Stellungnahme der Kommission und die Entscheidung des Gerichtshofs in der Sache Lawless eine weitgehende Rechtskontrolle der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention über die Anrufung des Art. 15 der Konvention durch einen Mitgliedstaat. St. Verosta: Droit international et droit interne chez Jean Dumont (1666–1727) (S. 479–487). M. Virally: Sur un pont aux ânes: les rapports entre droit international et droits internes (S. 488–505). M. Waelbroeck: Contribution à l'étude de la nature juridique des Communautés européennes (S. 506–516). J. Zourek: La Charte des Nations Unies interdit-elle le recours à la force en général ou seulement à la force armée? (S. 517–534). Die UN-Satzung verbiete jeglichen Gebrauch von Gewalt, der mit ihren Zielen unvereinbar ist, und zwar auch die Anwendung wirtschaftlicher oder politischer Gewalt, die den Zweck verfolgt, Streitigkeiten mit einem anderen Staat beizulegen. Helmut Steinberger

Robertson, A. H.: Human Rights in Europe being an account of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms signed in Rome on 4 November 1950, of the Protocol thereto and of the machinery created thereby: the European Commission of Human Rights and the European Court of Human Rights. Manchester: The University Press; New York: Oceana Publications Inc. 1963. IX, 280 S. 35 s geb.

Verf. hat mit diesem Buch eine umfassende Darstellung zum Thema der europäischen Menschenrechte vorlegen wollen. Daher bezieht sich die Bearbeitung auch im wesentlichen auf die europäische Menschenrechtskonvention, so daß andere europäische Rechtsmaterien, wie z. B. die Niederlassungskonvention oder das Auslieferungsabkommen, zwar gebührend erwähnt, nicht jedoch im einzelnen behandelt werden, obwohl auch sie besonderen Bezug auf Individualrechte haben. Andererseits wird auch die europäische Sozial-Charta eingehend dargestellt, wobei wiederum zweifelhaft sein kann, inwieweit die dort genannten Rechte zu den allgemeinen Menschenrechten zu zählen sind. Im Hinblick auf die UN-Deklaration von 1948 könnte eine derartige Abgrenzung gerechtfertigt erscheinen, da auch dort Sozialrechte genannt sind; jedoch entspricht der Begriff der allgemeinen Menschenrechte wohl heute noch nicht dem gesamten Inhalt der UN-Deklaration.

In der Einleitung wird darauf hingewiesen, daß einige Teile der Darstellung im Hinblick auf Material und Konzeption aus früheren Arbeiten des Verf. übernommen wurden. Nach Schilderung der Entstehung der Menschenrechtskonvention werden die in ihr enthaltenen materiellen Rechte behandelt. Obwohl die be-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

kannten umstrittenen Fragen der Interpretation aufgezeigt und an Hand der Praxis der Kommission und der nationalen Instanzen erläutert und durchaus umfassend dargestellt werden, findet eine eigentliche Vertiefung dieser Problematik nicht statt. So hätte man z. B. gern erfahren, ob Verf. den Art. 2 (Recht auf Leben) ebenso, wie manche nationalen Autoren, als Einschränkung innerstaatlichen Notwehrrechts auffaßt, so daß Notwehrmaßnahmen, die gegen das Leben des Angreifers gerichtet sind, nur noch zum unmittelbaren Schutz von Personen, nicht aber zum Schutz anderer Rechtsgüter vorgenommen werden dürften – eine Auffassung, die jedenfalls dem bisherigen deutschen Recht nicht entsprechen würde. Verf. übernimmt auch ohne Eingehen auf weitere Auslegungsmöglichkeiten die Feststellung der Kommission, wonach der Eigentumsschutz (Art. 1 des 1. Protokolls) nur von Fremden in Anspruch genommen werden kann, obwohl sich einer solchen Auffassung bemerkenswerte Argumente entgegensetzen lassen.

Im Rahmen der an sich sehr eingehenden Behandlung des Art. 13 (effektiver Rechtsschutz vor einer nationalen Instanz) vermißt man eine Stellungnahme zu der Frage, inwieweit der Wortlaut der Bestimmung auf eine Drittwirkung (zwischen Privatpersonen) der materiellen Rechte der MRK hindeuten könnte. Auch bei der Darstellung des Art. 1 (Zusicherung der Individualrechte) bleibt offen, ob die materiellen Rechte vom Individuum unmittelbar sollen in Anspruch genommen werden können, oder ob eine Transformation in nationales Recht notwendig erscheint. Verf. scheint zwar der Auffassung zuzuneigen, wonach unmittelbare Individualansprüche entstehen sollen, setzt sich aber mit den abweichenden Auffassungen in einigen nationalen Rechtsordnungen nicht weiter auseinander, obwohl er sie eingehend darlegt (vgl. zu den oben angedeuteten Streitfragen W. Morvay in ZaöRV, Bd. 21, S. 89 ff. und S. 316 ff., dessen Abhandlung leider im Literaturverzeichnis des Verf. nicht enthalten ist).

Sehr viel Sorgfalt verwendet Verf. auf die Darstellung des Rechtsschutzsystems der MRK. Entstehungsgeschichte, Organisation, Funktion, Verfahrensregeln und Praxis der Kommission, des Gerichtshofs und des Ministerkomitees werden eingehend geschildert, wobei auf Einzelfälle sowohl der Staatenbeschwerden als auch der Individualbeschwerden Bezug genommen wird; ein besonderes Kapitel ist dem Fall Lawless gewidmet. Weiter findet sich eine aufschlußreiche Übersicht zu der Entstehung, Struktur und Problematik der europäischen Sozial-Charta, die deswegen besonders zu begrüßen ist, weil dieses bedeutsame Vertragswerk bisher wissenschaftlich wohl noch nicht genügend gewürdigt wurde. Dem Buch sind alle notwendigen Texte und Dokumente im Anhang beigefügt (Texte der MRK und der Protokolle, der Verfahrensordnung von Kommission und Gerichtshof, der Sozial-Charta und ausgewählte Literaturangaben), so daß der Benutzer über eine wohldurchdachte Gesamtdarstellung verfügt. Vielleicht wäre es empfehlenswert gewesen, die Texte auch in französischer Sprache wiederzugeben, da gewisse Divergenzen der offiziellen Fassungen bereits zu Schwierigkeiten führten.

Karl Doehring

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Ross, Alf: Lærebog i folkeret. Almindelig del [Lehrbuch des Völkerrechts. Allgemeiner Teil] 4. udgave. København: Munksgaard 1961. 374 S. 43.20 dkr. geb.

Aufbau und Methode der früheren Auflagen sind beibehalten (S. 89 ff.). Bestimmend ist weiter die Absage des Verf. an naturrechtliche Gedankengänge. Das Werk ist insoweit typisch für die Zurückhaltung der skandinavischen Staaten gegenüber der allgemeinen »Renaissance des Naturrechts«. Anschaulich hierfür ist das bei den gegenwärtigen Reformarbeiten an der schwedischen Verfassung zu beobachtende Bestreben, dem neuen Verfassungstext naturrechtlich inspirierte Formulierungen fernzuhalten. Die Frage, »mit welchem Recht bestehendes Recht Recht ist«, erscheint dem Verf. bedeutungslos (S. 46) und die umfangreichen Lehren zur verpflichtenden Kraft des Völkerrechts sind für ihn »Scheintheorien um Scheinprobleme« (S. 56); die verpflichtende Kraft des Rechts ist ein empirisch feststellbares, sozialpsychologisches Phänomen (S. 57, 109). Die »Natur der Sache« als freien, nicht formulierten und nicht objektivierten Faktor richterlicher Rechtsschöpfung will Verf. jetzt wegen der naturrechtlichen Belastung des Begriffs durch »Kulturtradition« ersetzen (S. 96).

In der 4. Auflage war ein Jahrzehnt völkerrechtlicher Entwicklung aufzuarbeiten. Die deutsche Übersetzung der 2. Auflage von 1946 (vgl. die Besprechung von Strebel, ZaöRV Bd. 14, 1951/52, S. 573 ff.) und die 3. Auflage stammen beide aus dem Jahre 1951. Eine wertvolle Ergänzung hat das Werk durch das vom Verf. gemeinsam mit Isi Foighel im Jahre 1954 herausgegebene Studiebog i folkeret, eine Sammlung internationaler und nationaler Gerichtsentscheidungen sowie anderer Materialien, erfahren, auf die im Lehrbuch jetzt ständig verwiesen wird.

Die systematische Zweiteilung allen Rechts in Völkerrecht und Landesrecht wurde aufgegeben [1]). Neben beide Rechtsordnungen setzt Verf. in Anlehnung an Verdross das interne Staatengemeinschaftsrecht (*den interne statsfællesskabsret,* S. 31 ff.). Das interne Gemeinschaftsrecht trägt völkerrechtliche Züge hinsichtlich des internationalen Entstehungsakts, dagegen gleicht es internem Recht, da es unmittelbar individuelle Lebensverhältnisse privat-, straf- und verwaltungsrechtlicher Art regelt (S. 33). Zum internen Gemeinschaftsrecht rechnet Verf. neben den Europäischen Gemeinschaften auch die Europäische (und offenbar auch die Osteuropäische) Donaukommission (S. 32) sowie das Funktionärsrecht der UN, ihrer Sonderorganisationen und der Europäischen Gemeinschaften.

Verf. verneint weiterhin die Völkerrechtssubjektivität des Individuums und hält an der Definition des Völkerrechts als des die Staaten – in seiner Terminologie die selbstherrlichen Gemeinschaften *(de selvstyrende samfund)* – bindenden Rechts (S. 18) fest. Dazu gelangt Ross auf Grund der von ihm vorgenommenen Desintegration des Rechtssubjektbegriffs in Rechtssubjekt und Pflichtsubjekt mit der weiteren Unterteilung in materiellrechtliches, Handlungs- und Klagesubjekt auf

[1]) So schon in der Besprechung von Paul Henning Fischer, Det europæiske Kul- og Staalfællesskab (1957), Ugeskrift for Retsvæsen, Bd. 92 (1958), S. 1 ff., 4.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

der einen und materiell und prozeßrechtliches Pflicht- und Haftungssubjekt auf der anderen Seite (S. 21, 27, 35). Da Verf. glaubt nachweisen zu können, daß das Individuum niemals Träger völkerrechtlicher Pflichten ist und sein kann (S. 34 ff.), fehlt der Einzelperson ein wichtiges Element der Rechtssubjektivität und die Möglichkeit, Adressat völkerrechtlicher Verpflichtungsnormen zu sein. Verf. schreibt etwa den Nürnberger Gerichtshof und das von ihm angewandte Recht dem durch den Vertrag der siegenden Großmächte vom 8. 8. 1945 nach seiner Auffassung begründeten internen Staatengemeinschaftsrecht zu (S. 35 f.); die Strafbarkeit von Seeräuberei und Kriegsverbrechen behandelt Verf. als extraordinäre Jurisdiktionskompetenz der Staaten zur Bestrafung nach national gesetztem Recht (S. 38). Auf der anderen Seite erkennt Ross an, daß der Einzelne Völkerrechtssubjekt als Träger materieller und prozessualer Berechtigungen sein kann (S. 41). Im Beschwerderecht nach Art. 25 MRK sieht Verf. ein Klagrecht besonderer Art. Dieses Petitionsrecht verleihe dem Kläger keine »Parteistellung mit Parteirechten«, da das Individuum keine Entscheidung über seinen Anspruch verlangen könne (S. 126). Damit wird ein dem Verfahren vor der Menschenrechtskommission nicht angemessener, vorgefaßter Parteibegriff zugrunde gelegt; folgerichtig müßte dann auch dem staatlichen Beschwerdeführer (Art. 24 MRK) die Parteistellung fehlen, da auch er keinen Anspruch auf Entscheidung im Kommissionsverfahren hat. Eine eingehende Darstellung der völkerrechtlichen Stellung des Individuums unter Zugrundelegung des Ross'schen Begriffssystems gibt Carl Aage Nørgaard, The Position of the Individual in International Law (Kopenhagen: Munksgaard 1962). Verträge privater Gesellschaften mit Staaten weist Verf., ohne sich entschieden festzulegen, einer originären Rechtsordnung *sui generis* mit Verweisungen auf nationales und internationales Recht zu (S. 40 f.).

Im § 18, Anerkennung von Staaten und Aufständischen (S. 130 ff.), möchte Verf. auch im Hinblick auf die »DDR« streng zwischen Anerkennung von Tatsachen und Rechtspositionen trennen. Die Anerkennung eines rechtswidrigen, aber etablierten Zustandes schließe nicht aus, daß man weiter seine Rechtmäßigkeit leugne und die Wiederherstellung des *status quo ante* als politisches Ziel beibehalte. Die Nichtanerkennungsdoktrin vermenge beide Gesichtspunkte (S. 135).

Das Nottebohm-Urteil des IGH veranlaßt den Verf. zu einer begrifflichen Trennung völkerrechtlicher *(nationalitet)* und staatsrechtlicher *(statsborgerskab)* Staatsangehörigkeit. Die »Nationalität« einer Person bestimme sich nach ihrer »Staatsbürgerschaft«, soweit deren Zuerkennung mit dem Völkerrecht vereinbar sei (S. 178). Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen beurteile sich je nach dem in Frage stehenden Rechtsverhältnis verschieden. Eine Gesellschaft könne z. B. im Hinblick auf ihre Teilnahme am dänischen Handel dänisch, unter dem Gesichtspunkt des Handels mit dem Feind ausländisch sein (S. 184 ff.).

In der Darstellung des allgemeinen Fremdenrechts (S. 195 ff.) hat Verf. seine frühere Auffassung zur Entschädigungspflicht wegen Enteignungen von Ausländern revidiert. Die Ansicht, ein Entschädigungsanspruch bestehe nur nach Maßgabe des nationalen Rechts, d. h. nicht über den Inländerstandard hinaus, wurde auf-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

gegeben. Im Anschluß an Foighel, Nationalisering af fremmed ejendom [Nationalisierung fremden Eigentums] 1961, erkennt Verf. jetzt eine Entschädigungspflicht kraft Völkerrechts an. Bemessungsgrundlage soll nicht »der Mindestanspruch der Zivilisation«, sondern das wohlverstandene gemeinsame Interesse kapitalex- und -importierender Staaten an einem zuverlässigen internationalen Kapitalmarkt sein (S. 204 f.).

Auf weitere Ergänzungen der 4. Auflage soll ohne Anspruch auf Vollständigkeit nur kurz hingewiesen werden. Die UN-Streitkräfte in Korea, im Nahen Osten und im Kongo (S. 63 f.), die Genfer Seerechtskonventionen von 1958 (S. 164 ff., 211 ff., 214 ff.), die Wiener diplomatische Konvention von 1961 (S. 190 ff., 229 f., 241 ff.) haben weitgehende Neufassungen der einschlägigen Abschnitte veranlaßt. Im Kapitel X über die Zusammenarbeit der Staaten zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen trennt Verf. Verwaltungsunionen und Staatengemeinschaften (S. 270 ff.). Auf S. 87 erscheint der früher abgelehnte Begriff internationales Privatrecht wieder in der Paragraphenüberschrift.

Auch für die 4. Auflage sind unvoreingenommene und kritische Einstellung gegenüber herrschenden Auffassungen und pragmatische Lösungen rechtlicher Fragen bestimmend geblieben. Hannfried Walter

Sawer, Geoffrey: Australian Federal Politics and Law 1929–1949. Victoria: Melbourne University Press 1963. VIII, 244 S. 70 s. geb.

Dieser Band des australischen Verfassungsrechtlers ist die Fortsetzung der 1956 erschienenen Darstellung, die denselben Titel trägt und die Zeit von 1901–1929 behandelt. Der Aufbau richtet sich nach den Wahlperioden des Bundesparlamentes. Für jede Wahlperiode werden in Unterabschnitten folgende Themen behandelt: Parteien und Politik, die Regierung, Gesetze und Gesetzesvorlagen, der Haushalt, besondere Anträge, die im Parlament behandelt wurden, und schließlich verfassungsrechtliche Probleme.

An Hand dieser Gliederung wird dem Leser die Geschichte eines großen Bundesstaates in einem Zeitraum von zwanzig Jahren nahegebracht, dessen Bedeutung für die Entwicklung des Landes mit dem Wachstum des Bundeshaushalts von rund 65 Millionen Pfund 1929 auf rund 550 Millionen Pfund 1949 angedeutet werden mag. Daß dabei der Einfluß des Bundes (Commonwealth) durch die Erfordernisse des Krieges mit der Möglichkeit einer japanischen Invasion wesentlich gesteigert wurde, entspricht den Erfahrungen anderer Bundesstaaten.

Für den deutschen Juristen ist es im Rahmen der Diskussion um die Notstandsverfassung nicht ohne Interesse zu sehen, wie hier ein dem angelsächsischen Rechtskreis angehörender Bundesstaat die Notwendigkeit schneller und umfassender Kriegsgesetzgebung löste, indem dem Generalgouverneur im Rahmen der *defence power* des Bundes die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen "for securing the public safety and the defence of the Commonwealth" übertragen wurde (S. 105). Auf Grund dieser Ermächtigung wurden 1940: 149, 1941: 80, 1942: 126, 1943: 89 und von 1944–1946 nochmals 205 Verordnungen erlassen (S. 118, 149, 177), die weite Bereiche der Wirtschaft unter staatliche Kontrolle brachten, Sicherheitsvor-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

kehrungen aller Art trafen (Zensur, Kontrolle von Versammlungen, Verbot subversiver Organisationen) und sonst den Notwendigkeiten der Kriegführung Rechnung trugen.

Die Kriegsverordnungen konnten vom Parlament aufgehoben werden, was von 1940–1945 in acht Fällen geschah (S. 149, 177). Auch die Gerichte hatten sich mit derartigen Verordnungen zu befassen, und der High Court hielt die weite Ermächtigung der Exekutive für verfassungsmäßig, prüfte aber jeweils, ob die betreffende Verordnung sich im Rahmen der Ermächtigung hielt (S. 152 ff.). So wurden Verordnungen, die Zulassungsquoten für die Universitäten und Anstellungsbedingungen für den normalen öffentlichen Dienst der Einzelstaaten festlegten, für verfassungswidrig erklärt (S. 154).

Eine National Security Regulation von 1940 errichtete einen Advisory War Council, der sich zunächst aus vier Mitgliedern der Regierung und ebensovielen der Opposition zusammensetzte, und dessen Zweck es war, geheime Beratungen über die Kriegführung mit Vertretern der Opposition zu ermöglichen (S. 128). Nachdem die Labour-Partei 1941 die Regierung übernommen hatte, blieb der Rat unverändert bestehen (S. 130). Auch die Möglichkeit geheimer Parlamentsberatungen wurde durch eine Kriegsverordnung geschaffen, und es wurde davon Gebrauch gemacht, obwohl der Wert dieser Sitzungen offenbar nicht unumstritten war (S. 149).

Mit Kriegsende konnten die National Security Regulations noch für eine Übergangszeit in Kraft bleiben, der High Court entschied aber, daß diese Übergangsperiode begrenzt sein müsse, und in einigen Fällen stellte er selbst deren Ende fest mit der Folge, daß die Verordnungen von diesem Zeitpunkt an ungültig wurden (S. 214 f.).

Entscheidungs-, Gesetzes- und Sachregister machen den Band zu einem Nachschlagewerk für Geschichte und Rechtsentwicklung Australiens von 1929–1949.

J. Frowein

Seyersted, Finn: Objective International Personality of Intergovernmental Organizations. Do their capacities really depend upon the conventions establishing them? Copenhagen: 1963. 112 S. (Publikationsserie der Nordisk Tidsskrift for International Ret).

Ausgehend vom Rechtsgutachten des IGH im Bernadotte-Fall, das den Vereinten Nationen »objektive«, d. h. auch gegenüber Nicht-Mitgliedern wirkende Rechtspersönlichkeit zuerkannt hat, setzt sich der Verf. mit dem Problem der Völkerrechtsfähigkeit internationaler Organisationen auseinander. Er behandelt zunächst die Bedeutung der Gründungsverträge für die Befugnisse internationaler Organisationen und kommt, im wesentlichen an der Beobachtung der Praxis orientiert, zu dem Ergebnis, das er bereits in seinem Aufsatz "United Nations Forces", British Yearbook of International Law Bd. 37 (1961), S. 447 ff. niedergelegt hat: Das Prinzip der *implied powers*, wie es der IGH in seinem Rechtsgutachten über Schadensersatz für im Dienste der UN erlittene Schäden und über die Wirkung der Entscheidungen des UN-Verwaltungsgerichts angewandt hat, ist dem Verf. zu eng.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Er stellt das Prinzip der *inherent powers* auf (S. 21 ff.). Danach kann eine internationale Organisation ohne besondere Ermächtigung im Gründungsvertrag alles tun, was sie praktisch zu tun in der Lage ist, sie ist ohne eine solche Ermächtigung lediglich gehindert, den Mitgliedstaaten neue Verpflichtungen aufzuerlegen, und sie darf auch nichts tun, was ausdrücklich im Gründungsvertrag verboten ist. Gegenüber Drittstaaten wirken selbst im Gründungsvertrag enthaltene ausdrückliche Beschränkungen der Befugnisse einer Organisation nur so wie innerstaatliche Beschränkungen der Befugnisse eines Staatsorgans (S. 32 ff.). Das Ergebnis dieser Überlegungen für die Frage der Rechtspersönlichkeit: "(T)here is in principle no more basis in the case of intergovernmental organizations than in the case of States for maintaining that their international capacities and personality depends upon the provisions of their constitution or the intention of its framers. It is not the provisions of the constitution or the intention of its framers which establish the international personality of a State or an intergovernmental organization, but the objective fact of its existence" (S. 45). Eine Organisation entsteht also wie ein Staat gemäß der deklaratorischen Theorie von der Anerkennung, wenn gewisse Kriterien gegeben sind. Der Verf. umschreibt diese Kriterien wie folgt: "International organs (i. e. organs established by two or more sovereign States) which are not all subject to the authority of any one State or other organized community (but only to that of the participating States acting jointly through their representatives on such organs) and which are not authorized by all their acts to assume obligations (merely) on behalf of the several participating States" (S. 61). Auf den Gründungsvertrag kommt es für die Frage der Rechtsfähigkeit nicht an (S. 48 ff.). Man kann also gegen die objektive Rechtspersönlichkeit internationaler Organisationen nicht geltend machen, der Gründungsvertrag könne Drittstaaten nicht verpflichten. Die Rechtsfähigkeit zwischenstaatlicher Organisationen folgt aus allgemeinem Völkerrecht (S. 61). Der Verf. setzt sich dann mit der Argumentation auseinander, daß die objektive Rechtspersönlichkeit internationaler Organisationen von der Anerkennung durch Drittstaaten abhängig sei, da die Mitgliedstaaten sich sonst ihren Verpflichtungen gegenüber den Drittstaaten durch Gründung einer Organisation entziehen könnten. Ein Schuldnerwechsel sei aber ohne Genehmigung des Gläubigers nicht wirksam. Der Verf. zeigt, daß ein eigentlicher Schuldnerwechsel bei Übertragung staatlicher Aufgaben und Befugnisse auf eine zwischenstaatliche Organisation aber gar nicht vorliegt. Auch eine Reihe weiterer Einwände gegen seine Auffassung von der objektiven Rechtspersönlichkeit internationaler Organisationen weist der Verf. zurück: Analogie zum innerstaatlichen Vereinsrecht (S. 94 f.), die Tatsache, daß internationale Organisationen nicht über genügende Mittel verfügen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen (S. 96 f.), die tatsächliche Abhängigkeit von den Mitgliedstaaten (S. 97). Eingehend auf die Unterscheidung Moslers zwischen notwendigen und abgeleiteten Völkerrechtssubjekten (»Die völkerrechtliche Wirkung bundesstaatlicher Verfassungen«, Festschrift für Richard Thoma, Tübingen 1950, S. 135, siehe zuletzt »Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte«, ZaöRV Bd. 22, S. 1 ff., S. 25 f.) kommt er zu dem Ergebnis,

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

daß die Definition, mit der Mosler die notwendigen Völkerrechtssubjekte umschreibt, es durchaus erlaube, auch zwischenstaatliche Organisationen dazu zu zählen (S. 90). Auch bei ihnen sei das Kriterium einer eigenen, von keinem höheren Willen abhängigen Herrschaftsgewalt gegeben. Als abgeleitete Völkerrechtssubjekte will S. nur die Individuen und *non-governmental* Organisationen anerkennen.

S. setzt also zwischenstaatliche Organisationen weitgehend mit Staaten gleich. Er betont, daß der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien der Völkerrechtssubjekte nicht so sehr rechtlicher, sondern vielmehr tatsächlicher Art sei. Er verkennt allerdings nicht, daß dieser tatsächliche Unterschied rechtliche Folgen haben kann: "[The] international rights and obligations [of intergovernmental organizations] are not necessarily identical to those of the traditional subjects of international law, States" (S. 56). Man hätte es dankbar begrüßt, wenn der Verf. auf diese Unterschiede näher eingegangen wäre. Hierher gehörte beispielsweise die Frage, ob internationale Organisationen unter ihrer Flagge Schiffe fahren lassen können, obwohl sie kein eigenes Zivil- oder Strafrecht besitzen, das auf den Schiffen angewendet werden könnte. Die Frage wird leider nur gestreift (S. 27 und 31). Über das Problem der Anwendbarkeit von Kriegsrecht für Truppen der UN hat der Verf. in seinem bereits zitierten Artikel im British Yearbook eine besondere Arbeit angekündigt.

Methodisch ist S.'s Schrift dadurch gekennzeichnet, daß er sich an der Beobachtung der Praxis orientiert. Mit dankenswertem Realismus zeigt er beispielsweise auf, wie begrenzt die Bedeutung der Gründungsverträge für das tatsächliche Leben zwischenstaatlicher Organisationen ist. Er selbst bezeichnet seine Studie als "based upon the practice of and in respect of intergovernmental organizations" (S. 99). Er verzichtet auf eine theoretische Untermauerung seiner Ergebnisse durch eine Argumentation aus dem Begriff der Rechtsfähigkeit. Hierzu ließen sich beispielsweise die Arbeiten Serenis anführen (vgl. Sereni, Le Organizzazioni Internazionali, Milano 1939, insbesondere S. 77, wo die Rechtspersönlichkeit internationaler Organisationen als «situazione giuridica obiettiva, valida erga omnes» bezeichnet wird). Man kann das Fehlen theoretischer Argumentation an manchen Stellen mit Fug und Recht bedauern. So wäre eine theoretische Untersuchung des Schlusses von den *inherent powers* auf die objektive Rechtspersönlichkeit sicher interessant, ebenso eine theoretische Ableitung der Definitionskriterien für zwischenstaatliche Organisationen, die diese objektive Rechtspersönlichkeit besitzen. Doch liegt der Reiz der Studie in ihrer Praxisbezogenheit und in dem Realismus, mit dem die Fülle des Materials ausgewertet wird. Der Verf. ist mit großer Gründlichkeit und Unvoreingenommenheit zu Werke gegangen. Das macht seine Schrift zu einem nicht zu übersehenden Beitrag in der umfangreichen Diskussion über die Rechtspersönlichkeit internationaler Organisationen. Michael Bothe

Vischer, Frank: Internationales Vertragsrecht. Die kollisionsrechtlichen Regeln der Anknüpfung bei internationalen Verträgen. Bern: Stämpfli 1962. IX, 275 S. 49.– Sfr.

Eine sehr nützliche Zusammenstellung der dogmatischen Grundfragen, die sich

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

bei der Anknüpfung internationaler Verträge stellen. Das Schwergewicht der Darstellung des »allgemeinen Teils« des internationalen Vertragsrechts, die der Verfasser unternommen hat, liegt auf der Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts (es sei ergänzend auf eine Entscheidung dieses Gerichts hingewiesen, die nach dem Abschluß der angezeigten Arbeit ergangen ist und sich u. a. mit dem Problem der Tragweite der Vollmacht befaßt: 26. 6. 1962 *[Thurn und Taxis* gegen *Intercommerce S.A.]*, BGE, 1962 II, S. 195 ff.). Die Monographie berücksichtigt aber auch die ausländische Judikatur und Doktrin.

Das Werk richtet sich an die Internationalprivatrechtler, aber auch Spezialisten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts werden dem Verfasser für die Behandlung einiger Probleme, die zu ihrem Gebiet, oder mindestens zum »Grenzgebiet« gehören, dankbar sein. Ich möchte vor allem auf die Paragraphen hinweisen, die zu dem Kapitel über die speziell anzuknüpfenden Teilfragen gehören, und die Sonderanknüpfung öffentlichrechtlicher Eingriffsnormen (S. 188 ff.), wie auch die Probleme der Währung (S. 214 ff.) behandeln.

Was die Frage der Sonderanknüpfung öffentlichrechtlicher Eingriffsnormen anbetrifft, vertritt der Verf. die Ansicht, daß grundsätzlich die Herrschaft des Vertragsstatuts unangetastet bleiben soll (S. 211). Das bedeutet, daß die Parteien den zwingenden Bestimmungen dieses Statuts unterstehen, selbstverständlich soweit diese Bestimmungen nicht dem *ordre public* des Forums widersprechen. Der Verf. gibt aber zu (S. 205), daß die »Realien« des internationalen Rechtsverkehrs verkannt würden, wenn man vor der Tatsache, daß in zahlreichen Fällen der internationale Vertrag durch die staatliche Sondergesetzgebung effektiv tangiert wird, einfach die Augen schließen würde. Ich möchte die Frage stellen, ob es nicht richtiger wäre, durch Sonderanknüpfung öffentlichrechtlicher Eingriffsnormen diesen »Realien« eine rechtliche Basis zu schaffen. Der Sonderanknüpfung der öffentlichrechtlichen Eingriffsnormen unter Berücksichtigung der Kollisionsnormen der einschlägigen Rechtsordnung darf m. E. nicht entgegengehalten werden, daß es sich in diesen Fällen um einseitige Kollisionsnormen handelt, denn die Anwendbarkeit fremder Kollisionsnormen beschränkt sich nicht auf zweiseitige (Vischer, S. 198, nennt sie »ganzseitige«) Kollisionsnormen [1]).

Sehr beachtlich für eine allgemeine Orientierung sind auch die kurzgefaßten Ausführungen des Verfassers über die Währung in einem internationalen Vertrag.

Makarov

Yearbook of International Organizations. Annuaire des Organisations Internationales. **1964–65.** 10th ed. Prepared under the editorial direction of Eyvind S Tew. Brussels: Union of International Associations (Publ. no. 189) 1964. 1702 S. 18.– $ geb.

Who's Who in International Organizations 1964–65. Being an index to all personal names listed in the 10th edition of the Yearbook of International Or-

---

[1]) Siehe Makarov, Les cas d'application des règles de conflit étrangères, in: Revue critique de droit international privé (1955), S. 449 ff.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ganizations. Union of International Associations (Publ. no. 190). 86 S. 2.– $ brosch.

Die Zahl der im Yearbook erfaßten internationalen Organisationen ist seit der Vorausgabe (vgl. ZaöRV Bd. 23, S. 775) von 1722 auf 1897, darunter 1718 nichtstaatliche, angewachsen. Unter den 9 neuen zwischenstaatlichen Organisationen ist die Organization of African Unity (vgl. ZaöRV Bd. 24, S. 122 ff., 155 ff.), während die mangels Ratifikation rechtlich nie ins Leben getretene Organization of Inter-African and Malagasy States (Monrovia Group, vgl. a. a. O., S. 134), die in der Vorauflage unter Nr. 367 figurierte, jetzt fehlt. Ein Schwund ist ferner dadurch eingetreten, daß der in der Vorauflage noch selbständig (Nr. 288) aufgeführte Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jetzt nur noch im Rahmen des Europarats (Nr. 293) zu finden ist nach dem unter "Activities" stehenden Vermerk "Various expert committees and special bodies have been set up under Council of Europe auspices, including: ...". Zwei weiteren Organismen erging es ebenso, zwei neue, darunter das am 14. 12. 1963 geschaffene European Committee on Legal Co-operation, wurden gleich dort untergebracht, während die Europäische Menschenrechtskommission ganz fehlt. So kann man auch von dem mitangezeigten Who's Who ... keine Vollständigkeit erwarten, und die numerischen Veränderungen beruhen zum Teil auf Änderungen der Klassifikation, deren Gründe unter anderem in der Schwierigkeit zu liegen scheinen, die beängstigend anschwellende Fülle noch in einem Band unterzubringen. Eine wertvolle Bereicherung sind die den Indices vorangestellten Tabellen über Mitgliedstaaten von 23 zwischenstaatlichen Organisationen sowie über verschiedene Stufen von Beziehungen von 503 nichtstaatlichen Organisationen zu 13 zwischenstaatlichen.

Red.

Zeitschriftenschau*)

L'Actualité Juridique. Droit Administratif. Année 20, 1964

Laubadère, A. de: La réforme administrative (S. 260–264). Fourre; Puybasset: Chronique générale de jurisprudence administrative française (S. 288–298, 552–558). Sizaret, Louis: Chronique générale de jurisprudence administrative européenne (S. 298–301, 558–563). Betrifft europäische Gemeinschaften. Sb

Africa [Madrid]. 1964

L L., E. de: La ley de autonomía de la Guinea Ecuatorial (N. 272, S. 4–7). Be

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten aufgeschlossen.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht